

Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen ist, verbietet sich eine isolierte Bewertung jeder Einzelhandlung. Das gesetzliche Merkmal „im Einzelfall“ (§1 Abs. 3 StGB) bezieht sich deshalb in den Fällen der Tatmehrheit in Form der mehrfachen Verletzung derselben Strafrechtsnorm auf alle im konkreten Fall der strafrechtlichen Beurteilung unterliegende Handlungen.

3. Durch diese zusammenhängende Beurteilung und Bewertung der Straftaten als gesellschaftsgefährlich wird das zwischen ihnen bestehende Verhältnis der mehrfachen Gesetzesverletzung (Tatmehrheit) nicht berührt. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Jede einzelne Handlung ist hinsichtlich ihrer Tatbestandsmäßigkeit zu prüfen;
- b) die Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung (§§82 ff. StGB) kommen für jede einzelne Handlung zur Anwendung;
- c) die Überschreitung der höchsten Obergrenze des Strafrahmens der verletzten Strafrechtsnorm ist möglich, wenn der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe erfordern (§ 64 Abs. 3 StGB).

4. Das Präsidium orientiert die Gerichte auf die strikte Durchsetzung der Strafzumessungsprinzipien.

Die Anwendung der obengenannten Grundsätze ist nur dann notwendig, wenn es auf Grund der durch die Vielzahl der Straftaten erreichten Schwere des Gesamtgeschehens erforderlich ist, eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren auszusprechen, die in dem verletzten Gesetz angeordnete Freiheitsstrafe sowohl den Vergehens- als auch den Verbrechenbereich umfaßt und die mehrfache Tatbegehung als schwerer Fall nicht gesondert geregelt ist.

§§200 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 2 StGB; Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen vom 15. März 1978 (NJ 1978, Heft 5, S. 229).

Führt ein Täter, dessen Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholenusses erheblich beeinträchtigt ist, einen Pkw auf öffentlichen Straßen, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sein Verhalten eine besonders grobe bewußte Mißachtung verkehrsrechtlicher Bestimmungen darstellt. Liegt unter diesen Umständen eine Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 Abs. 1 StGB) vor, widerspricht ein Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer von nur sechs Monaten dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 15. März 1978.

OG, Urteil vom 4. Dezember 1980 — 3 OSK 26/80.

Der Beschuldigte lenkte am 25. Mai 1980 gegen 0.05 Uhr in der Stadt D. einen Pkw, obgleich seine Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholenusses erheblich beeinträchtigt war. Die eine Stunde später entnommene Blutprobe enthielt eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,9 Promille. Die vom Beschuldigten im Beisein seiner Ehefrau unternommene Fahrt führte zur H.-Straße, in der das Fahrzeug nach dem Einbiegen ins Schleudern geriet, von der Fahrbahn abkam, mehrere abgestellte Müllkübel umstürzte und danach auf einen auf dem Gehweg parkenden Pkw auffuhr. Durch den Anprall herumgeschleudert, stieß es schließlich gegen einen Baum. Am parkenden Pkw entstand Totalschaden. Auf dem Gehweg in unmittelbarer Nähe des parkenden Pkw hielten sich während des Unfallgeschehens drei Passanten auf.

Auf Grund dieses Sachverhalts sprach das Kreisgericht wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen gemäß § 200 Abs. 1 StGB) eine Geldstrafe von 1 200 M aus. Zusätzlich wurde gemäß § 54 Abs. 1 und 2 StGB die Fahrerlaubnis für die Dauer von sechs Monaten entzogen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts zuungunsten des Angeklagten. Mit ihm wird der auf die Dauer von lediglich sechs Monaten begrenzte Entzug der Fahrerlaubnis gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die kontinuierliche Zunahme der Verkehrsdichte auf den

Straßen der DDR verlangt im Interesse der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr in steigendem Maße Verantwortungsbewußtsein und Disziplin aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber der Führer von Kraftfahrzeugen. Eine strikt ednzuhaltende Grundforderung besteht darin, daß Fahrzeugführer bei Eintritt und während der Fahrt nicht unter Alkoholeinwirkung stehen dürfen (§ 7 Abs. 2 StVO). Auf Gefahren, die sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben, sowie auf mögliche tragische Folgen des Fahrens unter Alkoholeinwirkung und auch auf notwendige rechtliche Konsequenzen der Verletzung dieses Verbots werden Fahrzeugführer in der Ausbildung und in Fortbildungsveranstaltungen eindringlich hingewiesen. Durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit der Massenmedien, wie der Tages- und Fachpresse, des Rundfunks und Fernsehens, wird jeder Fahrzeugführer zu verantwortungsbewußtem und diszipliniertem Verhalten im Straßenverkehr nachhaltig aufgefordert.

Unter diesen Voraussetzungen ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das Führen eines Pkw unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit eine besonders grobe bewußte Mißachtung verkehrsrechtlicher Bestimmungen darstellt. Derartige Gesetzesverletzungen sind, wie in dem vom MdNsterrat der DDR am 26. Mai 1977 bestätigten Verkehrssicherheitsprogramm verlangt wird, mit nachhaltiger erzieherischer Wirksamkeit zu ahnden. Diese Festlegung gilt nicht nur bei Gesetzesverstößen, die im Ordnungsstrafverfahren zu verfolgen sind. Sie ist als Orientierung erst recht für die Fälle anzusehen, in denen zusätzlich die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden bestanden hat und deshalb der Tatbestand der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) erfüllt ist und somit der strafrechtlichen Ahndung durch die Gerichte unterliegt.

Erfolgt eine Bestrafung wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit, ist der Entzug der Fahrerlaubnis eine zur Vertiefung der geforderten erzieherischen Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens notwendige zusätzliche Maßnahme. Ihre Dauer hat dem generell hohen Grad der Schuld Rechnung zu tragen, der in der besonders groben Mißachtung von Gesetzesbestimmungen zum Ausdruck kommt. Deshalb verbietet sich, wenn nicht außergewöhnliche schuld mindernde Umstände vorliegen, eine Dauer von sechs Monaten — wie vom Kreisgericht festgelegt. Sie widerspricht eindeutig dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen vom 15. März 1978 (NJ 1978, Heft 5, S. 229), der bestimmt, daß die Dauer des Entzugs mindestens ein Jahr betragen soll, wenn der Täter nach § 200 StGB zur Verantwortung zu ziehen ist.

In vorliegender Sache bietet der dem Strafbefehl zugrunde liegende Sachverhalt keinerlei Anlaß, von der dargelegten Orientierung abzuweichen. Der Beschuldigte war sich der erheblichen Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit durchaus bewußt. Gerade deswegen hatte zuvor seine Ehefrau auf der Heimfahrt von W. nach D. das Fahrzeug geführt. Wenn sich auch die Ehefrau während der Fahrt dahingehend äußerte, daß die Schaltung des Pkw möglicherweise einen Defekt habe, kann sich für den Angeklagten die Motivation seines Fahrens, er habe eine „Probefahrt“ unternehmen wollen, in keiner Weise schuld mindernd auswirken. Die Tatschwere wird auch nicht dadurch als weniger schwerwiegend gekennzeichnet, daß die Fahrt nur von kurzer Dauer sein sollte und zu einer Zeit vorgenommen wurde, in der mit schwachem Straßenverkehr gerechnet werden kann. Dies wirkt sich auf den Grad der Schuld nur geringfügig aus.

Für die Ehefrau und die am Unfallort anwesenden Straßenpassanten bestand wegen der von den konkreten Bedingungen ausgehenden realen Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden eine außergewöhnlich hohe Gefahr. Auf die Tatschwere wirkt sich ferner aus, daß ein Totalschaden des gerammten Pkw als Folge zu verzeichnen